

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Victor Perli (LINKE), eingegangen am 15.01.2010

Wie ausgeglichen ist die Zusammensetzung der Hochschul- und Stiftungsräte?

Die Hochschul- bzw. Stiftungsräte in Niedersachsen üben einen erheblichen Einfluss auf die Universitäten und Fachhochschulen aus. Ihre Aufgaben sind nicht auf beratende Tätigkeiten beschränkt, sondern umfassen auch Mitwirkungs- und -bestimmungsrechte, beispielsweise bei der Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Hochschulleitung oder in Berufungsfragen.

Angesichts dieser umfassenden Rechte haben die Hochschul- bzw. Stiftungsräte eine besondere Verantwortung für die Hochschulentwicklung. Da die Hochschulentwicklung von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung ist, muss die Besetzung der Hochschul- und Stiftungsräte hinterfragt werden. Nach § 52 NHG besteht ein Hochschulrat aus sieben Mitgliedern: Ein Mitglied wird vom Senat der jeweiligen Hochschule entsandt, ein weiteres vom Fachministerium, die fünf übrigen Mitglieder sind „mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die (...) im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden“. Mindestens drei der Mitglieder sollen Frauen sein. Für die Stiftungsräte gelten vergleichbare Bestimmungen (§§ 60, 60 a, 60 b NHG). Ein kursorischer Überblick über die Zusammensetzung der Hochschulräte zeigt dabei aus der Sicht von Beobachtern die folgende Tendenz: Es dominieren männliche Vertreter der Arbeitgeberseite gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft, während Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerseite oder Kulturschaffende deutlich unterrepräsentiert sind. Diese Tendenz wurde auch bei der Besetzung der neuen Fachhochschulen Emden/Leer und Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nicht gebrochen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. An welchen Hochschulen hat das Fachministerium gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 58 Abs. 2 Satz 4 seine Befugnisse in der Weise übertragen, dass das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschul- bzw. Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren beruft?
2. Wie sind die Hochschul- und Stiftungsräte der einzelnen Hochschulen zusammengesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach § 52 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NHG bzw. §§ 60, 60 a und 60 b, unter Angabe des Geschlechts und hauptberuflicher Tätigkeit)?
3. Welche Eigenschaften (Aufschlüsselung analog zu Frage 2) vereinigen die jeweiligen Vorsitzenden der Hochschul- bzw. Stiftungsräte auf sich?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowohl in den Hochschul- bzw. Stiftungsräten als auch den Anteil von Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Nachwuchses unter den Vorsitzenden von Hochschul- bzw. Stiftungsräten?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Präsenz von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern sowohl in den Hochschul- bzw. Stiftungsräten als auch den Anteil von Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppe unter den Vorsitzenden von Hochschul- bzw. Stiftungsräten?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Präsenz von Kulturschaffenden sowohl in den Hochschul- bzw. Stiftungsräten als auch den Anteil von Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppe unter den Vorsitzenden von Hochschul- bzw. Stiftungsräten?
7. Wie bewertet die Landesregierung den Anteil weiblicher Mitglieder in den Hochschul- bzw. Stiftungsräten sowie den Anteil weiblicher Vorsitzender von Hochschul- bzw. Stiftungsräten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.01.2010 - II/721 - 559)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
- M - 01 420-5/559 -

Hannover, den 12.03.2010

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und anderer Gesetze vom 21. November 2006 (Nds. GVBL. S. 538) ist die Zusammensetzung der Hochschulräte geändert worden. Nach § 52 Abs. 2 Satz 2 NHG besteht der Hochschulrat demnach aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen:

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden,
2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat der Hochschule gewählt wird und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

Nach Artikel 6 des NHG wurde dazu als Übergangsregelung bestimmt, dass die vorhandenen Hochschulräte ab dem 1. Januar 2007 die Aufgaben des Hochschulrats nach § 52 NHG in o. g. Fassung wahrnehmen. Um dem der Änderung von § 52 NHG zu Grunde liegenden Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, war es erforderlich, für die Umbildung der Hochschulräte allgemeine Bestimmungen zu treffen.

Dabei sollten vorrangig die wesentlichen Änderungen der Vorschrift, namentlich die Entsendung je eines Hochschulratsmitglieds durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und den Senat der Hochschule, umgesetzt werden. Dieser Regelungsbedarf war insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen die Amtszeiten der einzelnen Hochschulratsmitglieder zu unterschiedlichen Zeiten enden. In diesen Fällen wurde entschieden, dass

- a) sobald ein nach dem alten NHG vom MWK bestelltes Hochschulratsmitglied aus dieser Funktion ausscheidet, eine Vertreterin oder ein Vertreter des MWK nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NHG zu bestellen ist;
- b) bei Ablauf der Amtszeit eines weiteren Hochschulratsmitglieds zunächst dem Senat der Hochschule die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Hochschulratsmitglied nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NHG zu wählen und
- c) bei Ablauf der Amtszeit weiterer Hochschulratsmitglieder deren Sitze nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG, also im Einvernehmen zwischen Senat und MWK, nachzubesetzen sind.

Mit dieser gesetzlichen Änderung wurde die Zusammensetzung der Hochschulräte an die bereits bestehende Zusammensetzung der Stiftungsräte (§ 60 Abs. 1 NHG) angepasst.

Bei der Gestaltung der Hochschul- und Stiftungsräte wurde vorrangig das Ziel verfolgt, ein handlungsfähiges und deshalb möglichst nicht zu großes Kollegialorgan zu schaffen. Die dort vertretenen Persönlichkeiten sollten über eine größtmögliche gesellschaftliche Reputation, allgemeine Kompetenz und eine Affinität zu der betreffenden Hochschule verfügen. Damit erklärt sich die gesetzliche Vorgabe, dass diese Hochschul- und Stiftungsratsmitglieder aus „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ stammen sollen, je nach Profil der Hochschule. Keinesfalls war beabsichtigt, dass in allen Hochschul- und Stiftungsräten Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur vertreten sein müssen.

Die Mitglieder der Hochschul- und Stiftungsräte sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 58 Abs. 2 Satz 4 NHG kann das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Hochschule in der Weise übertragen, dass das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschul- bzw. Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren beruft. Bei den als Landesbetrieb geführten Hochschulen hat das Fachministerium von der Befugnis, das Berufungsrecht zeitlich befristet für jeweils drei Jahre auf die Hochschule zu übertragen, bisher keinen Gebrauch gemacht. Bisher liegt lediglich ein Antrag auf Übertragung des Berufungsrechts vor, über den noch nicht abschließend entschieden wurde. Bei den Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts wurde das Berufungsrecht im Jahr 2003 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 NHG in der Weise auf die Hochschulen übertragen, dass das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren beruft.

Zu 2 und 3:

Die Zusammensetzung der einzelnen Hochschul- und Stiftungsräte sowie weitergehende biographische Informationen zu deren Vorsitzenden und Mitgliedern sind öffentlich zugänglich und beispielsweise über die Internetauftritte der jeweiligen Einrichtungen abrufbar. Dabei ist zu beachten, dass der Hochschulrat der TU Clausthal noch nach den Regelungen des NHG in der Fassung von 2002 zusammengesetzt worden ist. Dies bedeutet, dass von den sieben Mitgliedern des Hochschulrates vier vom Senat der TU Clausthal und drei durch das MWK bestellt wurden. Eine namentliche Entsendung eines Mitglieds der Hochschule und des MWK ist daher noch nicht erfolgt. Ergänzend ist auch auf die besondere Struktur der Stiftungsorgane der Universität Göttingen hinzuweisen. Vor Überführung der Universität Göttingen in die Rechtsform einer Stiftung wurde festgestellt, dass das für die neuen Stiftungshochschulen vorgesehene Aufsichtsorgan des Stiftungsrats in dieser Form für die Universität Göttingen nicht ausreicht. Insbesondere die weitgehend selbständige Universitätsmedizin Göttingen benötigte aufgrund ihres großen Haushaltsvolumens und ihrer sehr speziellen Aufgaben ein gesondertes Aufsichtsorgan. So wurde für beide Teile der Universität jeweils ein eigenes Aufsichtsorgan bestellt, der „Stiftungsausschuss Universität“ und der „Stiftungsausschuss Universitätsmedizin“. In Angelegenheiten, die beide Teile der Universität gemeinsam betreffen (z. B. Änderung der Grundordnung) beschließen die Mitglieder beider Stiftungsausschüsse gemeinsam in der Funktion als „Stiftungsrat“.

Zu 4, 5 und 6:

Wie bereits angeführt, wurde bei der Einrichtung der Hochschul- und Stiftungsräte vorrangig das Ziel verfolgt, ein handlungsfähiges und deshalb möglichst nicht zu großes Kollegialorgan zu schaffen. Die dort vertretenen Persönlichkeiten sollten über eine größtmögliche wissenschaftliche oder gesellschaftliche Reputation, allgemeine Kompetenz und eine Affinität zu der betreffenden Hochschule verfügen. Je nach dem Profil der Hochschule sollen die Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ stammen. Das Organ sollte seine Aufgaben sachnah und kompetent sowie unabhängig von gesellschaftlichen, politischen und anderen Einflussnahmen wahrnehmen. Daher wird nicht das Ziel verfolgt, eine Abbildung aller gesellschaftlichen Gruppen anzustreben. Es war und ist nicht beabsichtigt, die Hochschul- und Stiftungsräte in Anlehnung an die Personalräte oder an Senate und Fakultätsräte paritätisch auszugestalten. Die Hochschul- und Stiftungsräte werden nicht zur Interessenvertretung der einzelnen Mitgliedergruppen berufen, sondern zur Beratung bzw. Beaufsichtigung der Hochschulleitungen bzw. Stiftungspräsidien und der Senate sowie zur Wahrnehmung der dem Organ gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Die Zuständigkeit der Personalräte sowie der Selbstverwaltungsgremien wird durch diese gesetzliche Ausgestaltung der Hochschul- und Stiftungsräte nicht in Frage gestellt.

Die in den Hochschul- bzw. Stiftungsräten vertretenen Persönlichkeiten verfügen über eine größtmögliche gesellschaftliche Reputation, allgemeine Kompetenz und eine Affinität zu der betreffenden Hochschule. Diese engagierten Fachleute wirken in grundsätzlichen wissenschaftsbezogenen und hochschulorganisatorischen Fragestellungen mit und fördern vor allem auch den Dialog mit der Gesellschaft.

Die Landesregierung dankt ausdrücklich allen Mitgliedern für die Bereitschaft, diese verantwortungsvolle Aufgabe wahrzunehmen. Die Interessenvertretungen der einzelnen Mitgliedergruppen sind innerhalb der Hochschule durch die Personalräte und Selbstverwaltungsgremien sicher gestellt.

Zu 7:

Das CEWS (center of excellence women and science) erhebt seit 2003 bundesweit geschlechterdifferenzierte Daten zur Besetzung der Hochschulräte. Danach ergibt sich für die niedersächsischen Hochschulen ein erfreuliches, kontinuierlich gesteigertes Ergebnis im Vergleich zum Bundesdurchschnitt. Der Anteil weiblicher Hochschulräte stellt sich in Prozent wie folgt dar*:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Niedersachsen	33,5	34,2	34,0	33,6	36,2	39,0	41,5
Bund	20,1	19,4	19,9	20,5	23,6	22,6	23,3

* Datenquellen: Heft 7 GWK, 13. Fortschreibung (Daten 2003 bis 2008) sowie aktuelle Daten für das Jahr 2009 (Stand Februar 2010)

Lutz Stratmann